

Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Dritte Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 10. November 2022 die Dritte Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Dezember 2022 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18. November 2022

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 18. November 2022 niedergelegt.

Dritte Änderungssatzung

zur Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse

**Artikel 1 Änderung der Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter
Wertpapierbörse in der Fassung vom 19. Oktober 2007, zuletzt geändert durch
Änderungssatzung vom 20. Mai 2011**

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

§ 1 Begriffsbestimmungen, Sprache

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen nach § 1 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse.
- (2) Diese Zulassungsordnung ist in einer deutschen und einer englischen Fassung verfügbar. Die englische Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

§ 24 Zulassungspflicht

- (1) Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zu handeln (~~Börsenhändler~~), bedürfen der Zulassung durch die Geschäftsführung.
- (2) Die Zulassung ist elektronisch oder schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Der Antrag muss das Unternehmen bezeichnen, für das der Antragsteller berechtigt sein soll, an der FWB zu handeln. Das in dem Antrag bezeichnete Unternehmen muss dem Antrag auf Zulassung zustimmen. Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise in elektronischer oder schriftlicher Form beizufügen.
- (3) ~~Die antragstellende Person ist als~~ Als Börsenhändler ist zuzulassen, wer ~~wenn sie~~ zuverlässig ist und die notwendige berufliche Eignung hat.

§ 32 Zuverlässigkeit

[...]

§ 43 Berufliche Eignung

- (1) Die berufliche Eignung des Antragstellers ist gegeben, wenn dieser über die zum Handel an der FWB erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügt.
- (2) Fachliche Kenntnisse im Sinne des Absatz 1 liegen vor, wenn der Antragsteller ausreichende Kenntnisse über die europäischen und nationalen börsenrechtlichen Vorschriften, Regelwerke der FWB sowie die Funktionsweise des elektronischen Handels an der FWB besitzt. Der Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse kann insbesondere durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung gemäß §§ 54 bis 15 vor der Prüfungskommission der FWB erbracht werden („Börsenhändlerprüfung“). Die Ablegung der Börsenhändlerprüfung darf

vom Zeitpunkt der Antragstellung nach § 24 Absatz 2 gerechnet nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

[...]

§ 54 Börsenhändlerprüfung

~~(1) Die erfolgreiche Ablegung der Börsenhändlerprüfung dient dem Nachweis der fachlichen Kenntnisse des Antragstellers (§ 3 Absatz 2 Satz 1). Die fachlichen Kenntnisse werden durch in der Prüfung belegte Kenntnisse in den in Absatz 2 genannten Sachgebieten nachgewiesen.~~

(12) Die Börsenhändlerprüfung umfasst die folgenden Sachgebiete:

- Europäische und nationale börsenrechtliche Vorschriften,
- Regelwerke der FWB,
- Funktionsweise des elektronischen Handels an der FWB.

~~(23) Die Teilnahme an der Börsenhändlerprüfung ist elektronisch oder schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Die Teilnehmerzahl kann begrenzt werden. Ein Recht auf Teilnahme besteht nicht. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig im Voraus auf den Internetseiten der FWB (www.deutsche-boerse.com/academy) veröffentlicht. Die Geschäftsführung wird die Prüfungsteilnehmer rechtzeitig im Voraus zu den Prüfungsterminen laden.~~

§ 65 Prüfungskommission

(1) Die Geschäftsführung bestimmt eine Prüfungskommission, die aus fünf Mitgliedern besteht. ~~Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Eine wiederholte Bestimmung ist zulässig. Die Mitglieder müssen die für die Prüfungsgebiete notwendige Sachkunde besitzen und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.~~

(2) Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Die wiederholte Bestimmung eines Mitglieds ist zulässig.

§ 76 Verschwiegenheitspflicht

[...]

§ 87 Durchführung der Börsenhändlerprüfung

(1) Die Börsenhändlerprüfung ist eine Präsenzprüfung, die in den von der Geschäftsführung bestimmten Räumlichkeiten abzulegen ist. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. In der Prüfung sind auf eine

Computersoftware gestützte Prüfungsfragen aus den in § 54 Absatz 2 aufgeführten Sachgebieten zu beantworten. Die Börsenhändlerprüfung kann in englischer und deutscher Sprache durchgeführt werden.

[...]

§ 98 Öffentlichkeit

[...]

§ 109 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

[...]

(2) In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers darüber, ob die Börsenhändlerprüfung als nicht bestanden gilt oder die Börsenhändlerprüfung zu wiederholen ist. ~~In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, gilt die Börsenhändlerprüfung als nicht bestanden.~~

(3) Werden ein Täuschungsversuch oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erst nach Beendigung der Börsenhändlerprüfung festgestellt, kann die Prüfungskommission innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Prüfung über Maßnahmen nach Absatz 2 entscheiden. Gilt eine Börsenhändlerprüfung als nicht bestanden, ist die nach § 12 Absatz 32 erteilte Bescheinigung einzuziehen.

§ 110 Rücktritt

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer kann bis zum Beginn der Börsenhändlerprüfung durch elektronische oder schriftliche Erklärung gegenüber der Prüfungskommission von dieser zurücktreten, ohne dass diese als nicht bestanden gilt. Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne Rücktrittserklärung nicht zur Börsenhändlerprüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

[...]

§ 111 Bewertung der Prüfungsleistung

~~Die Bewertungen der Börsenhändlerprüfung erfolgen anhand der von den Prüfungsteilnehmern in den überprüften Sachgebieten erzielten Ergebnisse.~~

§ 12 Bestehen der Börsenhändlerprüfung

- (1) Die Bewertung der Börsenhändlerprüfung erfolgt anhand der von den Prüfungsteilnehmern in den überprüften Sachgebieten erzielten Ergebnisse.
- (2) Die Börsenhändlerprüfung ist bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der in der Prüfung möglichen Punktzahl erreicht wird.
- (3) Das Bestehen oder Nichtbestehen der Börsenhändlerprüfung ist den Prüfungsteilnehmern in elektronischer oder schriftlicher Form mitzuteilen. Eine Benotung erfolgt nicht. Im Fall des Bestehens der Börsenhändlerprüfung ist dem Prüfungsteilnehmer hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

Nicht bestandene Börsenhändlerprüfungen können innerhalb von zwei Jahren höchstens zwei Mal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind elektronisch oder schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. ~~Eine Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Börsenhändlerprüfungen findet nicht statt.~~ Der Antrag auf Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung darf frühestens einen Monat nach dem Tag der nicht bestandenen Börsenhändlerprüfung gestellt werden. Eine Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Börsenhändlerprüfungen findet nicht statt.

[...]

§ 15 Rechtsbehelf

Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis der Börsenhändlerprüfung oder gegen Maßnahmen der Prüfungskommission im Zusammenhang mit der Börsenhändlerprüfung können nur gleichzeitig mit den gegen die Zulassungsentscheidung (§ 24 Absatz 1) zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

§ 16 Funktionale Systemschulung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer funktionalen Systemschulung dient dem Nachweis der erforderlichen praktischen Erfahrungen des Antragstellers (§ 43 Absatz 3-a).

[...]

- (3) Die Teilnahme an der funktionalen Systemschulung ist erfolgreich, wenn der Teilnehmer bei der Nutzung des Handelssystems seine fachlichen Kenntnisse in ausreichendem Maß praktisch umzusetzen vermag. Über die erfolgreiche Teilnahme an der funktionalen Systemschulung ist dem Teilnehmer eine ~~schriftliche~~ Bescheinigung auszustellen.

- (4) Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis der funktionalen Systemschulung oder gegen Maßnahmen im Zusammenhang mit der funktionalen Systemschulung können nur gleichzeitig mit den gegen die Zulassungsentscheidung (§ 24 Absatz 1) zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

§ 17 Inkrafttreten; Veröffentlichung

- (1) Die Zulassungsordnung für Börsenhändler tritt zum 1. November 2007 in Kraft.
- (2) Änderungen der Zulassungsordnung treten nach Ausfertigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die Zulassungsordnung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane der FWB durch dreimonatige elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB, unter www.deutsche-boerse.com. Die Geschäftsführung kann weitere geeignete elektronische Medien zur Veröffentlichung bestimmen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Dritte Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 10. November 2022 am 01. Dezember 2022 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 17. November 2022 (Geschäftszeichen: III-037-d-02-05-10#001) erteilt.

Die Dritte Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (<https://www.xetra.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 18. November 2022

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann